

## ZBB 2006, 388

### InsO § 34 Abs. 2; KWG § 37

**Beschwerdebefugnis des gesetzlichen Vertreters der Schuldnerin auch bei Insolvenzeröffnung auf Antrag des nach KWG bestellten Abwicklers**

BGH, Beschl. v. 13.06.2006 – IX ZB 262/05 (LG Hamburg), ZIP 2006, 1454

#### **Amtlicher Leitsatz:**

**Der nach Gesellschaftsrecht berufene gesetzliche Vertreter der Schuldnerin kann für diese auch dann Beschwerde gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einlegen, wenn der nach § 37 KWG bestellte Abwickler den Insolvenzantrag gestellt hat.**